

HESSEN



**Informationen
der
Regulierungskammer Hessen
(RegKH)**

**Ausgabe 02/2020
(22.04.2020)**

Inhaltsverzeichnis

1. Verschiebung des zweiten hessischen Fachdialogs zur Energieregulierung	3
2. Mündliche Anhörungen der RegKH nur als Telefon- oder Videokonferenz	3
3. Anträge zum 30.06.2020	3
4. Festlegung „Tätigkeitsabschlüsse“ in der Zuständigkeit der RegKH	3
5. Auswirkungen der Pandemie auf die Energieregulierung	4
6. Verfahrensstatus zur Information der Netzbetreiber	5

1. Verschiebung des zweiten hessischen Fachdialogs zur Energieregulierung

Der am 16.03.2020 geplante zweite hessische Fachdialog zur Energieregulierung wurde verschoben. Der Fachdialogtermin wird im Rahmen einer Videokonferenz entweder Ende August oder Anfang September 2020 durchgeführt werden.

2. Mündliche Anhörungen der RegKH nur als Telefon- oder Videokonferenz

Die im Rahmen der Pandemiebekämpfung erforderlichen Kontaktbeschränkungen erfordern auf absehbare Zeit neue Formen der Kommunikation und Verfahrensabwicklung. Daher werden mündliche Anhörungstermine der RegKH mindestens bis zum Jahresende 2020 nur in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt.

3. Anträge zum 30.06.2020

Nach derzeitiger Rechtslage ist eine Fristverlängerung zur Abgabe von Anträgen für Kapitalkostenaufschläge und die Feststellung der Regulierungskontensalden zum 30.06.2020 **nicht** möglich.

Die RegKH beabsichtigt jedoch (wie in 2019) in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Regelung zu treffen, wonach die (rechtsverbindlich gezeichneten) Anträge der RegKH bis spätestens 30.06.2020 vorliegen müssen, aber ergänzende Unterlagen (z. B. Erhebungsbögen) zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden können.

Zum genauen Vorgehen erfolgt noch eine gesonderte Information an die Netzbetreiber und die Beratungsunternehmen.

4. Festlegung „Tätigkeitsabschlüsse“ in der Zuständigkeit der RegKH

Die RegKH schließt die Anhörung zu den Beschlussentwürfen zur *„Festlegung von Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern“* am 30.04.2020 ab.

Die bisher eingegangenen Stellungnahmen setzen sich kritisch mit den geplanten Festlegungen auseinander. Die RegKH wird nach angemessener Würdigung der Stellungnahmen zu einer Beschlussfassung gelangen, die voraussichtlich Ende Mai 2020 erfolgen wird. Analog zur Entwurfsanhörung erfolgt keine Einzelzustellung der Beschlüsse an die Netzbetreiber, sondern eine Veröffentlichung der Beschlüsse im hessischen Staatsanzeiger.

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Beschlüsse, hält die RegKH es für geboten, die Anwendung der Festlegungen in der betrieblichen Praxis mit den Netzbetreibern konstruktiv zu begleiten. Angedacht sind Informationstermine (voraussichtlich als Webinar organisiert) und der sukzessive Aufbau einer unterstützenden Arbeitshilfe, die dann auf der Website der RegKH verfügbar ist.

5. Auswirkungen der Pandemie auf die Energieregulierung

Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie können derzeit noch nicht seriös bewertet werden. Es ist jedoch absehbar, dass Netzbetreiber und Regulierungsbehörden mit schwierigen Fragestellungen konfrontiert sein werden, wenn es um regulatorische Sachverhalte geht, die durch die Pandemie beeinflusst wurden. Hierzu liegen den Regulierungsbehörden bereits einzelne Anfragen und Hinweise seitens der Verbände und einzelner Unternehmen vor. Für eine abschließende Bewertung diverser Einzelanfragen ist es aus Sicht der RegKH noch zu früh.

Im Sinne eines transparenten behördlichen Agierens hält es die RegKH jedoch für zweckmäßig, die Netzbetreiber bereits jetzt darüber zu informieren, wie sie bestimmte Fragestellungen derzeit einschätzt:

- Eine Verschiebung des Basisjahres Gas zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode liegt nicht im Ermessen der Regulierungsbehörden, sondern müsste durch eine Änderung der ARegV ermöglicht werden.
- Ob eine Verschiebung überhaupt notwendig und zweckmäßig wäre, ist inhaltlich keineswegs geklärt. Ein wesentlicher Aspekt bei der Bewertung dieser Frage wird die Dauer und Auswirkung der pandemiebedingten Sondersituation sein.
- Die bundesrechtlichen Regelungen zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie können sich möglicherweise auf die Liquiditätssituation von Stromlieferanten auswirken und in der Folge auch zu wirtschaftlichen Nachteilen der Netzbetreiber führen. Bisher hat die RegKH keine Hinweise in ihrem Zuständigkeitsbereich, dass Netzbetreiber von dieser Problematik betroffen sind.

Soweit Netzbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH bereits jetzt konkrete inhaltliche Fragen oder Klärungsbedarfe mit Bezug zur Energieregulierung haben, können sie diese gerne direkt an die RegKH adressieren. Ansprechpartner ist der Vorsitzende der RegKH.

6. Verfahrensstatus zur Information der Netzbetreiber

Ab Anfang Mai 2020 erhalten alle Gas-Netzbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH per Hessen-Drive eine Information über ihren jeweiligen Verfahrensstatus zum Stichtag 30.04.2020, d. h. konkret eine Übersicht über die noch ausstehenden und bereits abgeschlossenen Regulierungsverfahren des jeweiligen Gas-Netzbetreibers. Der Status dient dem Abgleich zwischen RegKH und Netzbetreiber, so dass beide Seiten über den gleichen Informationsstand zu laufenden und abgeschlossenen Verfahren verfügen.

Die Stromnetzbetreiber erhalten ihre Statusmeldung ab Anfang Juni 2020 (Stichtag: 31.05.2020).